

sammenwirken mehrerer bei der Ausführung einer Straftat eine Gruppe, wenn es eine relativ selbständige, in sich geschlossene soziale Einheit darstellt und für kriminelles Handeln „als Bestimmungsfaktor eigener Art“ aufzufassen ist<sup>9</sup>. Eine kriminelle Gruppierung ist vorhanden, „wenn mindestens zwei Menschen in solchen Beziehungen zueinander stehen, die bewußtseins- und gefühlsmäßig die gemeinsame Ausführung einer oder mehrerer strafrechtlich relevanter Handlungen im wesentlichen bestimmen“<sup>10</sup>.

Die entscheidenden Kriterien sind danach

1. die wesentliche Determination kriminellen Verhaltens aus einer bestimmten Art von Wechselbeziehungen zwischen zwei und mehr Menschen;
2. die gemeinsame Ausführung einer oder mehrerer tatbestandsmäßiger Handlungen.

Wesentliche „-Determinations kriminellen Verhaltens aus der Gruppe heraus“ bedeutet nicht, daß es sich hier um völlig neue, neben den Ursachen und Bedingungen der Jugendkriminalität liegende Determinanten handeln muß. Die Gruppenkriminalität Jugendlicher ist Teil der Jugendkriminalität; insofern wirken auch hier im allgemeinen die gleichen Determinanten wie bei der Jugendkriminalität. Besonderheiten ergeben sich jedoch daraus, daß die Ursachen und Bedingungen der Jugendkriminalität hier nicht unmittelbar in der einzelnen Straftat, „sondern weitgehend mittels der kriminellen Gruppe wirksam“<sup>11</sup> werden; sie nehmen einen qualitativ anderen Charakter an, weil sie durch die Gruppe „gebrochen“ werden<sup>12</sup>.

In kriminellen Gruppen bildet sich in der Auseinandersetzung mit der Umwelt ein gewisser „sozialer Mechanismus“ von Beziehungen heraus, der durch gegenseitige Bestätigung und Ermunterung zu einer Vereinheitlichung und auch Potenzierung rückständiger oder anderer negativer Moral- und Wertvorstellungen führt<sup>13</sup>. Die Jugendlichen — namentlich die 14- bis 16jährigen, deren soziales Verhalten noch stark von unmittelbaren Lebensbedingungen bestimmt wird, aber auch die 16- bis 18jährigen — integrieren sich in dem Maße, wie sie sich von normalen Lebensgruppen lösen, in den sozialen Mechanismus der „Gruppe“ und lassen ihr soziales Verhalten, vor allem ihr Freizeitverhalten, immer mehr von den Gruppennormen bestimmen. Die allgemeinen Determinanten für kriminelles Verhalten Jugendlicher werden somit durch die kriminelle Gruppe potenziert und modifiziert, aber nicht erzeugt.

9 Dieser theoretische Ansatz stützt sich insbesondere auf Ergebnisse gruppensoziologischer Forschung, woU damit auch die Problematik der kriminellen Gruppe in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge hineingestellt wird. Nach der Gruppensoziologie ist die Gruppe „als eine relativ selbständige soziale Einheit aufzufassen“ (Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, Berlin 1969, S. 173). Hahn (a. a. O., S. 174) führt dazu aus: „Die Gruppe darf weder als Absolutum fixiert noch in die sie bedingenden allgemeinen abstrakten Momente und Faktoren aufgelöst werden. Die ganze Problematik besteht darin, die Gruppe nicht unabhängig von den grundlegenden gesellschaftlichen Beziehungen (Gesellschaftsformation, Produktionsverhältnisse, Klassenstruktur) und doch als Bestimmungsfaktor eigener Art, als eigene Qualität aufzufassen.“ Vgl. hierzu auch Hiebsch/Vorwerg, a. a. O., S. 547.

10 So Geister/Amboß, a. a. O., S. 464. Auf die weiteren Ausführungen der Verfasserinnen zu den Merkmalen der einzelnen Arten krimineller Gruppierungen soll hier nicht eingegangen werden.

Eine Präzisierung der Betreffsbestimmung der kriminellen Gruppierung bedarf weiterer — vor allem sozialpsychologischer — Untersuchungen. Meine folgenden Darlegungen begründen, daß es heißen müßte: „im wesentlichen mit bestimmen“.

11 Vgl. Hennig, a. a. O., S. 734.

12 Vgl. Hiebsch/Vorwerg, a. a. O., S. 552.

13 Trotz des prinzipiellen Unterschiedes zwischen krimineller Gruppe und Kollektiv können die Ausführungen von Bachmann zur potenziierenden Funktion des Kollektivs auch bei der hier erörterten Problematik berücksichtigt werden. Vgl. Bachmann, „Zur Psychologie des Kollektivs“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1964, Heft 5, S. 569; Hiebsch/Vorwerg, Einführung in die marxistische Sozialpsychologie, Berlin 1966, S. 114 ff.; Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, a. a. O., S. 171.

In den bisherigen Veröffentlichungen über den Gruppenbegriff im StGB wird zu Recht die kriminalitätsfördernde Funktion als Wesensmerkmal krimineller Gruppen hervorgehoben. Hieran anknüpfend führen weitere gruppenpsychologische und -soziologische Erkenntnisse näher an die Erfassung qualitativer Merkmale krimineller Gruppierungen heran. Dabei können jedoch die ins Detail gehenden Wesensmerkmale des sozialpsychologischen Gruppenbegriffs wegen des besonderen Charakters krimineller Gruppen nicht ohne weiteres unmittelbar übertragen werden.

Unter sozialpsychologischer Sicht wird eine Gruppe vor allem durch eine Gruppenatmosphäre sowie gruppenspezifische Wertungen und Normen charakterisiert<sup>14</sup>. Sie bringen eine höhere, spezifische Gruppenleistung hervor und verändern die Verhaltensdisposition der in die Gruppe integrierten Gruppenmitglieder<sup>15</sup>. Eine kriminelle Gruppierung muß dementsprechend gekennzeichnet sein durch relativ eigenständige, im Widerspruch zu unseren sozialistischen Moralgrundsätzen stehende Gruppenatmosphäre und Wertvorstellungen, in die die Gruppenmitglieder integriert sind und welche die gemeinsame Ausführung der Straftat wesentlich beeinflussen. Es müssen — gleich in welcher Form — rational oder emotional bestimmte Verhaltensregulative wirken, die sich von den Verhaltensregulativen der einzelnen Gruppenmitglieder wie auch der der sozialen Umwelt abheben. Diese Merkmale können bereits bei gemeinsamer Tatausführung von zwei Personen vorliegen und durch ausdrücklich fixierte Verhaltens- und Organisationsgrundsätze (bei der organisierten Gruppe) oder durch Gewohnheiten (bei der losen Gruppe) begründet werden oder auch kurzfristig, spontan, affekt- und stimmungsgeladen (bei der spontanen Gruppe) entstehen. Danach ist eine „relativ feste Verbindung“ nicht notwendiges Merkmal der kriminellen Gruppe. Die Täter müssen auch nicht, in ihren gesamten Anschauungen und ihrer Lebensweise weitgehend übereinstimmen<sup>16</sup>. Für das Vorliegen einer kriminellen Gruppierung genügt es vielmehr, daß eine Gruppenatmosphäre und gruppenspezifische Wertvorstellungen existieren, die vom einzelnen anerkannt werden und dessen kriminelles Verhalten wesentlich mitbestimmen. Es bedarf nicht unbedingt des Nachweises quantitativer Gruppenaspekte wie Gruppenstruktur und Gruppendynamik<sup>17</sup>.

### Zur strafrechtlichen Beurteilung von Gruppenstraftaten Jugendlicher

Das Wesen krimineller Gruppierungen als relativ selbständige, in sich geschlossene soziale Einheit vermittelt einige bedeutsame Aspekte für die Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit jugendlicher Gruppentäter.

Die Erkenntnis, daß mangelnde Integration Jugendlicher in normale, positive Lebensgruppen ein wesentlicher Faktor für die Entstehung krimineller Gruppierungen ist und die Entscheidungsmöglichkeiten und -Situationen dieser Jugendlichen erheblich beeinflusst, verlangt, daß im Strafverfahren in konsequenter An-

te Vgl. hierzu Hiebsch, Sozialpsychologische Grundlagen der Persönlichkeitsformung, Berlin 1956, S. 73 ff.

15 Vgl. hierzu Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, a. a. O., S. 171 ff.; Hiebsch/Vorwerg, Einführung in die marxistische Sozialpsychologie, a. a. O., S. 114 ff.; Hiebsch, Sozialpsychologische Grundlagen der Persönlichkeitsformung, a. a. O., S. 67 ff.

16 So auch Roehl, Anmerkung zum OG-Urteil vom 4. September 1968 - 5Zst 14/68 - (NJ 1969 S. 30); LischkeKeil, a. a. O., S. 178.

17 Zur Unterscheidung in qualitative und quantitative Gruppenaspekte vgl. Hiebsch, Sozialpsychologische Grundlagen der Persönlichkeitsformung, a. a. O., S. 73 ff. Über die primäre Bedeutung der Erfassung qualitativer Gruppenaspekte vgl. Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, a. a. O., S. 172.